

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 27.02.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 27. Febr. 1906.) 60. Stück.

Inhalt:

- № 123. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 13. Februar 1906, betreffend Abänderung der Einkommensteuer-Novelle vom 17. März 1903.
- № 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Februar 1906, betreffend Aufhebung gemischter Transitlager und Bestimmungen über die Ausfuhr usw. des in denselben lagerten ausländischen Getreides.
- № 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Februar 1906, betreffend Änderung der Vorschriften über den Handel mit Giften.
- № 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1906, betreffend Warenverzeichnis zum Zolltarife usw.
- № 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1906, betreffend Inkrafttreten und Erscheinen eines neuen Statistischen Warenverzeichnisses nebst Anlage sowie eines neuen Verzeichnisses der Massengüter.

№. 123.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Einkommensteuer-Novelle vom 17. März 1903.

Oldenburg, den 13. Februar 1906.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,



verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Geltungsdauer des Artikel 2 der Einkommensteuer-Novelle vom 17. März 1903 wird in Abänderung des Artikel 7 Absatz 2 daselbst bis zum 1. Mai 1907 verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben Oldenburg, den 13. Februar 1906.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

R. Weber.

№. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung gemischter Transitlager und Bestimmungen über die Ausfuhr usw. des in denselben lagernden ausländischen Getreides.

Oldenburg, den 13. Februar 1906.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 1906 beschlossen, daß

1. in den Orten Düsseldorf, Breslau, Köln, Stuttgart, Mainz, Frankfurt a/M., München, Dresden, Heilbronn, Ulm, Worms, Nordenham und Lübeck gemischte Transitlager für die in Nr. 9 des geltenden Zolltarifs genannten Waren nicht mehr zu gestatten und die daselbst vorhandenen derartigen Lager vom 1. März 1906 ab aufzuheben sind;
2. die an dem bestimmten Zeitpunkt in den unter Ziffer 1 bezeichneten Orten auf gemischten Transitlagern vorhandenen Bestände an ausländischem Ge-

treide bis zum Ablaufe des folgenden Monats entweder unter Zollkontrolle in das Zollaussland auszuführen oder auf eine öffentliche Niederlage, ein Transittlager unter amtlichem Mitverschluß, ein anderes reines oder gemischtes Lager zu verbringen oder in den freien Verkehr zu überführen sind.

Oldenburg, den 13. Februar 1906.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.

N^o. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Vorschriften über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 17. Februar 1906.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird im Höchsten Auftrage bestimmt, daß in der im § 1 Abs. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften, erwähnten Anlage I — Verzeichnis der Gifte — hinzugefügt wird:

1. In Abteilung 1

Salzsäure, arsenhaltige^x)

Schwefelsäure, arsenhaltige^x)

und am Schlusse der Abteilung 1 folgende Anmerkung:

^x) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 cem der Säure, mit 3 cem Zinnchlorürlösung versetzt,

innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Abseihen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

2. in Abteilung 3 hinter „Kresole“ die Worte:
„und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol u.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten“;
3. in Abteilung 3 vor „Phenacetin“:
„Paraphenyldiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen“;
4. in Abteilung 3 hinter „Salzsäure“ und hinter „Schwefelsäure“:
„arsenfreie^{x)}“
und am Schlusse der Abteilung 3 folgende Anmerkung:
„^{x)} Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1.“

Oldenburg, den 17. Februar 1906.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Zeidler.



N^o. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Warenverzeichnis zum Zolltarife usw.

Oldenburg, den 19. Februar 1906.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Januar d. J.

ein Warenverzeichnis zum Zolltarife,
eine Anleitung für die Zollabfertigung,
einen Taratarif,
eine Holzlager-Zollordnung und
eine Zoll-Stundungsordnung

mit der Geltung vom 1. März d. J. an festgestellt.

Der Taratarif, die Holzlager-Zollordnung und die Zoll-Stundungsordnung sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 12. Februar 1906 abgedruckt.

Eine käufliche Ausgabe des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung erscheint in R. v. Deckers Verlag — Königlicher Hofbuchhändler G. Schend — Berlin S. W., Jerusalemstraße Nr. 56.

Sämtliche Druckfachen können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Oldenburg, den 19. Februar 1906.

**Staatsministerium,
Departement der Finanzen.**

Ruhstrat.

R. Weber.



N^o. 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Inkrafttreten und Erscheinen eines neuen Statistischen Warenverzeichnisses nebst Anlage sowie eines neuen Verzeichnisses der Massengüter.

Oldenburg, den 22. Februar 1906.

Der Bundesrat hat beschlossen, ein neues Statistisches Warenverzeichnis nebst Anlage:

- A. Verzeichnis derjenigen Waren, für welche in die Verkehrsnachweisungen I, IA, II, IIA, IV und IVA die statistische Nummer und zugleich die handelsübliche Benennung einzutragen sind,
 - B. Verzeichnis derjenigen Waren, welche nach anderen Maßstäben als nach Gewicht oder neben dem Gewicht auch nach anderen Maßstäben anzumelden sind,
 - C. Verzeichnis derjenigen Waren, für welche neben den Mengen der Wert anzumelden ist,
- sowie ein neues Verzeichnis der Massengüter mit dem 1. März 1906 in Kraft zu setzen.

Der Vertrieb der Verzeichnisse ist R. von Deckers Verlag, G. Schenck in Berlin S. W., Jerusalemstraße 56, übertragen worden.

Die Verzeichnisse können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Oldenburg, den 22. Februar 1906.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Kuhstrat.

R. Weber.



Gesehblatt

101 100

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. Ausgegeben am 1. März 1900. 17. Jahrg.

Inhalt:

Nr. 126. Bekanntmachung des Staatsratspräsidenten vom 20. Februar 1900. Betreffend Ausführungsvorschriften zum Entwurf, welcher zu dem Gesetz, betreffend die Abnahme des Staatswappes mit dem Auslande, vom 7. Februar 1900.

Nr. 128.

Bekanntmachung des Staatsratspräsidenten, betreffend Ausführungsvorschriften zum Entwurf, welcher zu dem Gesetz, betreffend die Abnahme des Staatswappes mit dem Auslande, vom 7. Februar 1900.

Oldenburg, den 26. Februar 1900.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz, betreffend die Abnahme des Staatswappes mit dem Auslande, vom 7. Februar 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 100 — Ausführungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen, welche an Stelle der zur Zeit gültigen Ausführungsbestimmungen und Durchführungsbestimmungen sowie der diese abändernden und ergänzenden Durchführungsbestimmungen vom 1. März 1900 an Anwendung haben werden.

Die Ausführungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen sind im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 20. Februar 1900 abgedruckt und können bei den Reichspostämtern bezogen werden.



N. 187.

Verzeichnis der Staatsmünzen, nach der Bestimmung und
Erklärung nach dem Inhalt des Münzgesetzes vom 1. März 1876
und nach dem Verzeichnis der Münzarten
Oldenburg vom 22. Februar 1907.

Das Verzeichnis der beschriebenen, mit neuen Staatlichen
Münzarten, nachfolgend:

- A. Verzeichnis derjenigen Münzen, Herabsetzung in die
Klassenverordnungen I, II, III, IV und V
die vollständige Nummer und zugleich die
betreffende Verzeichnung einzutragen sind.
- B. Verzeichnis derjenigen Münzen, welche auch andere
Münzarten, als nach dem Gesetz über neben dem
Gesetz auch nach anderen Münzarten anzunehmen sind.
- C. Verzeichnis derjenigen Münzen, die welche nicht
den Bestimmungen der Münzarten entsprechen.

Das Verzeichnis der Münzarten mit dem 1. März
1907 in Kraft zu setzen.

Das Verzeichnis der Münzarten ist H. von Derser
Büro, S. 100 in Berlin S. W., Neupostentrocken
Abteilung zu senden.

Die Verzeichnisse können bei den Behörden eingesehen
werden.

Oldenburg, den 22. Februar 1907.

Stadtsminister.

Departement der Finanzen

Kablirot.

H. Derser.

